

# Bekanntmachung der Genehmigung für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hohbaumweg II“ der Gemeinde Ahorntal für das Gebiet Kirchahorn



Die Gemeinde Ahorntal hat mit Schreiben vom 28.02.2022 beim Landratsamt Bayreuth die Genehmigung des Bebauungsplanes „Bildungszentrum im Ahorntal“ beantragt. Gem. § 10 Abs.2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 6 Abs.4 BauGB hat das Landratsamt Bayreuth innerhalb von 3 Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Da das Landratsamt Bayreuth den Antrag auf Genehmigung nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten abgelehnt hat, gilt die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hohbaumweg II“ somit als erteilt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1, Kirchahorn 63, 95491 Ahorntal, während folgender Zeiten Mo, Mi., Do., Fr. von 07.30 Uhr bis 12 Uhr, Do. zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Di. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs.1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 S.2. BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 S.1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ahorntal, den 28.06.2022

.....  
Ort, Datum

Florian Questel, 1. BGM

angeschlagen am:  
01.07.2022

veröffentlicht am:  
01.07.2022

abgenommen am:

unter:  
www.ahorntal.de

